

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

teil I •

1957	Berlin, den 28. Dezember 1957	Nr. 81
Tag	Inhalt	Seite
11.12.57	Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung	675
23. 12. 57	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung	677
5.12. 57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik	677
13.12. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften. — Giftgesetz — w.....	678
25. 11.57	Anordnung über die Meldepflicht für Übersetzungen wissenschaftlicher und technischer Literatur in die deutsche Sprache	679
6.12. 57	Anordnung über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer an künstlerischen Hochschulen	680
13.12. 57	Anordnung über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus.....	680
20.12. 57	Anordnung über die Übergangsbestimmungen zum Vertragsgesetz	682
9.12. 57	^Anordnung über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Bau von Eigenheimen in Landgemeinden	682

Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

15

Vom 11. Dezember 1957

Für die ständige Entwicklung der Wirtschaft und Kultur in der Deutschen Demokratischen Republik ist das Vorliegen genauer statistischer Übersichten von großer Bedeutung. Zur Verbesserung und Vervollständigung der bisher vorliegenden statistischen Unterlagen beschließt daher die Volkskammer das folgende Gesetz:

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird am 15. Januar 1959 eine Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung wird am 20. Februar 1958 eine Probezählung im Landkreis Leipzig (Bezirk Leipzig) durchgeführt.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

§ 2

Die Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik stützen sich bei der Durchführung der Zählung auf die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtkreise, Städte und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Von der Volks- und Berufszählung werden alle Personen erfaßt, die ständig im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnen oder sich am Zählungstage dort aufhalten, sowie deutsche Mitarbeiter

der Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik und deren Angehörige, Besatzungen von Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik und Angehörige deutscher Delegationen, die sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

(2) Die Wohnraumzählung erfaßt alle vorhandenen Wohnungen nach Anzahl, Größe und Bewohnerzahl sowie den Wohnraum der einzelnen Haushaltungen.

(3) Nicht zu erfassen sind

a) Mitarbeiter ausländischer Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik und deren Angehörige, sofern sie Bürger des entsendenden Landes sind;

b) Angehörige ausländischer Delegationen und Schiffs-mannschaften sowie ausländische Schiffer;

c) Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, das sind Militärpersonen der sowjetischen Armee und Zivilpersonen, die sowjetische Staatsbürger sind und in den Einheiten der sowjetischen Streitkräfte in der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind;

d) Familienangehörige der den sowjetischen Streitkräften angehörenden Personen, d. h. Ehegatten, unverheiratete Kinder, nahe Verwandte, die von ihnen unterhalten werden, soweit die genannten Ehegatten, Kinder oder Verwandten Bürger der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind;

e) Wohnräume, die von den unter Buchstaben a—d genannten Personen bewohnt bzw. genutzt werden.